



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Planungsbüro BÖF, naturkultur  
Hafenstr. 28  
34125 Kassel

[a.seibert@boef-nk.de](mailto:a.seibert@boef-nk.de)

BUND-Landesverband Hessen e. V.  
Kreisverband Kassel  
Kreisgeschäftsstelle  
Wilhelmsstr. 2  
34117 Kassel

Tel. 0561-18158  
info@bund-kassel.de  
www.bund-kassel.de  
Kassel, den 03.01.2024

Niestetal, Vorentwurf BPlan Nr. 44 „Gewerbegebiet Sandershäuser Berg 2.1“, Ortsteil Sandershausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Hessen e. V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am M., vertreten durch den Kreisverband Kassel nimmt zu o. g. Vorentwurf Stellung:

1. Die vorfindlichen Parkplätze waren bauleitplanerisch bisher nicht legalisiert. Das soll jetzt mit zusätzlichen gewerblichen Flächen nachgeholt werden. Dann ist es zwingend erforderlich, dass auch eine Naturkompensation für den Voreingriff Parkplätze einbezogen und festgesetzt wird. Daran fehlt es hier komplett.
2. Erforderlich ist dazu eine bisher fehlende Habitatpotentialanalyse, die auch den Voreingriffszustand einbezieht und dort insbesondere das Revier der Feldlerchen.
3. Was nicht sein kann und nicht sein darf, ist, dass man zunächst mit naturwidrigen baulichen Nutzungen und intensiven Autofahrbewegungen im Außenbereich die Tier- und Pflanzenwelt und den Boden stört und zerstört, um dann festzustellen, dass schützenswerte Naturgüter nicht mehr bestehen, die auszugleichen wären.
4. Die fachlich zu bewertende und zunächst planerisch zu erbringende Naturkompensation hat zu berücksichtigen, dass „die nordöstliche Hälfte des Geltungsbereichs fungiert aktuell noch als Ausgleichsfläche, wird diese Funktion jedoch durch die geplanten Nutzungen verlieren“, wie es auf S. 8 der Begründung heißt.
5. Mit anderen Worten, die vorgesehene Planungsfläche steht aktuell gar nicht für eine Neuplanung mit neuen Natureingriffen zur Verfügung. Es liegt eine nicht diskutierte und nicht bewältigte rechtliche Vorbelastung vor. Sie ist auch nicht einmal kartographisch dargestellt.

---

Geschäftsstelle:  
Umwelthaus Kassel  
Mo: 9 – 12.30  
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank  
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06  
BIC: GENODE51KS1

Kasseler Sparkasse  
DE19 5205 0353 0001 1980 34  
HELADEF1KAS

Zum Thema unzulässige Überplanung von Ausgleichsflächen ist § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Hess. Kompensationsverordnung (KV) zu beachten: „Kompensationsmaßnahmen sind so anzulegen, dass sie ihre Funktion auf Dauer erfüllen können. Sie sind in dem für die Funktionssicherung erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

6. Es bedarf einer besonders intensiven Abwägung, diesen Gesichtspunkt zu überwinden, dass man bisherige Ausgleichsflächen neu in Anspruch nehmen will und dadurch einen doppelten Ausgleichsbedarf mit weiterem Flächenbedarf auslöst. Diese Abwägung fehlt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: Stefan Bitsch

---

Geschäftsstelle:  
Umwelthaus Kassel  
Mo: 9 – 12.30  
Mi: 14.30 – 18 Uhr

Kasseler Bank  
IBAN: DE03 5209 0000 0003 8700 06 DE19 5205 0353 0001 1980 34  
BIC: GENODE51KS1  
Kasseler Sparkasse  
HELADEF1KAS